

Rechtliche Grundlagen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1991)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Rechtlich gesehen beruht die IKRK-Tätigkeit auf den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen sowie auf den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und den im Rahmen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen angenommenen Entschliessungen.

Die Annahme des ersten Genfer Abkommens durch die Regierungen im Jahre 1864 geht auf die Initiative des IKRK zurück. Seither bemüht es sich mit Unterstützung der gesamten Bewegung bei den Regierungen ständig um die Anpassung des humanitären Völkerrechts an die neuen Gegebenheiten, insbesondere an die Entwicklung der Methoden und Mittel der Kriegführung, um den Opfern bewaffneter Konflikte wirksameren Schutz und Hilfe zu verschaffen.

Die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 — in Zeiten bewaffneter Konflikte schützen sie Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige der Streitkräfte, Kriegsgefangene und Zivilpersonen — sind heute für fast alle Staaten verbindlich.

Darüber hinaus wurden am 8. Juni 1977 zwei Zusatzprotokolle zu diesen Abkommen verabschiedet. Deren erstes bezweckt hauptsächlich, die humanitären Regeln über die Führung der Feindseligkeiten neu zu bestätigen und zu entwickeln, während das zweite den gesamten Bereich der in nicht internationalen bewaffneten

Konflikten anwendbaren Regeln ausbaut. Beinahe zwei Drittel der Staaten sind heute durch diese Protokolle gebunden.

Die rechtlichen Grundlagen der gesamten Tätigkeit des IKRK lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- für *internationale bewaffnete Konflikte* erhielt das IKRK von der internationalen Gemeinschaft durch die vier Genfer Abkommen von 1949 sowie das Zusatzprotokoll I bestimmte Mandate zugewiesen, so namentlich das Recht, die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten zu besuchen; des weiteren geniesst es ein umfassendes Initiativrecht;
- in Situationen *nicht internationaler bewaffneter Konflikte* geniesst das IKRK ebenfalls ein von den Staaten anerkanntes und in den vier Genfer Abkommen verankertes Initiativrecht;
- bei *inneren Unruhen und internen Spannungen* sowie in jeder anderen Situation, in der sein humanitäres Eingreifen gerechtfertigt ist, verfügt das IKRK, gemäss den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, über ein humanitäres Initiativrecht, das ihm erlaubt, den Staaten seine Dienste anzubieten, ohne dass dieses Angebot als Einmischung in deren innere Angelegenheiten angesehen wird.